

Öffentliche Zustellung

Die rechtswahrende Mitteilung, gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), der Unterhaltsvorschussstelle des Regionalverbandes Saarbrücken vom 14.02.2024 (Aktenzeichen: 51.49.11.06156) an den Unterhaltspflichtigen, Herrn Serhii Mykolaiovych **Hlyb** kann nicht zugestellt werden, da der aktuelle Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Herr Hlyb war zuletzt in der Ukraine wohnhaft.

Die Mitteilung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Saarland (SVwZG) zugestellt.

Die rechtswahrende Mitteilung, gemäß § 7 UVG, kann beim Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Unterhaltsvorschussstelle, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken, zu den Öffnungszeiten, eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tag, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind, also mit Ablauf

des 14.03.2024, als zugestellt.

Saarbrücken, den 27.02.2024



i. A. D.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit

28.02.2024 - 14.03.2024

an der Bekanntmachungstafel des Regionalverbandes Saarbrücken
ausgehängt.

Internet des QUSBD

Regionalverband Saarbrücken | FD 51.4 | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken

Öffentliche Zustellung

Herrn
Serhii Mykolaiovych Hlyb

Der Regionalverbandsdirektor
Dezernat 3
Jugend, Gesundheit, Arbeit und
Soziales
FD 51 - Jugendamt

Abt. Beistandschaften/
Vormundschaften/
Unterhaltsvorschusskasse

Kontakt
Daniela Reinig
Telefon: (0681) 506-5269
Fax: (0681) 506-5194
E-Mail:
daniela.reinig@rvsbr.de

Europaallee 11
66113 Saarbrücken
Zimmer 0.21

Der Unterhaltsanspruch von Nikita Grib ist auf das Land Saarland übergegangen.

Guten Tag Herr Hlyb,

Sie sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unterhaltspflichtig gegenüber Ihrem Kind Nikita Grib, geb. 09.10.2016. Frau Ganna Rakowa hat mir mitgeteilt, dass Sie Ihre Zahlungen nicht leisten.

Nach § 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zahle ich für die Zeit vom 01.10.2023 bis 31.12.2023 **mtl. 252,00 €** und ab dem 01.01.2024 monatlich **301,00 €** als Unterhaltsvorschuss an Frau Ganna Rakowa. Ab diesem Zeitpunkt geht der Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land Saarland über – hier vertreten durch das Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken. Sie können Ihre Unterhaltszahlungen mit befreiender Wirkung daher nur noch an das Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle – leisten.

Ich fordere Sie auf, Ihre Unterhaltszahlungen ab sofort auf das im Briefkopf angegebene Konto der Regionalverbandskasse zu überweisen. Bitte tun Sie dies zum 1. jedes Monats unter Angabe des Verwendungszwecks:

51.49.11.06156 Grib Nikita

(Das Aktenzeichen ist sehr wichtig und dann Name und Vorname des Kindes, bis die Zeile (max. 27 Zeichen) voll ist.

Die Bezahlung des Rückstandes seit 01.10.2023 vereinbaren Sie mit mir bitte bis spätestens 3 Wochen nach Zugang dieses Schreibens.

Ich fordere Sie ferner auf, Ihre Einkommenssituation darzulegen. Senden Sie hierzu Ihre Einkommensnachweise (Verdienstabrechnungen usw.) bis zum 15.03.2024 ein.

Mit Ihren personenbezogenen Daten gehen wir vertrauensvoll um.
Nähere Informationen finden Sie unter:
<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/fileadmin/RVSBR/Jugend/Datenschutzhinweise/Datenschutzhinweise-bei-Beantragung-von-Unterhaltsvorschuss.pdf>

Regionalverband Saarbrücken | Postfach 10 30 55 | 66030 Saarbrücken
Telefon 0681 506-0 | www.regionalverband-saarbruecken.de

Öffnungszeiten (Vorsprache bei der Sachbearbeitung nur nach Terminvereinbarung)

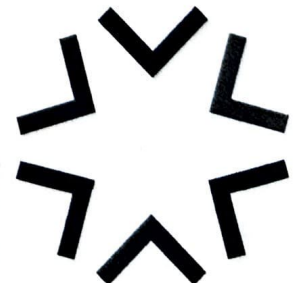
Montag, Mittwoch, Freitag
08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag
07:00 – 12:00 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch
13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 17:30 Uhr

Terminvereinbarungen zu abweichenden Zeiten sind im Einzelfall möglich!

Az: 51.49.11.06156
(bei Antwort immer angeben)

Bankverbindung
Sparkasse Saarbrücken
IBAN DE73 5905 0101 0000 0003
56
BIC SAKSDE55

14.02.2024



*Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.*

Gem. § 6 Abs. 1 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sind Sie hierzu verpflichtet. Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden kann.

Diese Auskunftserteilung liegt in Ihrem eigenen Interesse. Solange Sie eine fehlende oder geringere Leistungsfähigkeit nicht nachweisen oder den Unterhalt nicht zahlen, muss ich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von Ihrer Leistungsfähigkeit ausgehen, den Unterhaltsvorschuss von Ihnen zurückfordern und im gerichtlichen Verfahren festsetzen lassen.

Da Sie minderjährigen Kindern gegenüber verschärft zum Unterhalt verpflichtet sind, ist es Ihre Pflicht nachzuweisen, dass Sie alles Erforderliche unternommen haben, um Einkommen zu erzielen, das Unterhaltszahlungen möglich macht. Denn Ihre Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch Ihre tatsächlichen Einkünfte, sondern auch durch Ihre Erwerbsobliegenheit und die hierdurch bei gutem Willen erzielbaren Einkünfte bestimmt.

Soweit einen Unterhaltspflichtigen, gemäß § 1603 BGB, gegenüber einem minderjährigen Kind eine gesteigerte Unterhaltspflicht trifft, muss er entsprechend seiner Vorbildung, seiner Fähigkeiten, der Arbeitsmarktlage und seinem Gesundheitszustand seine Arbeitskraft und alle verfügbaren Mittel aus Einkommen und Vermögen in zumutbarer Weise bestmöglich einsetzen.

Sollten gesundheitliche oder sonstige Einschränkungen vorliegen, welche eine Erwerbstätigkeit erschweren, trifft Sie auch diesbezüglich die Darlegungs- und Beweislast.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich für den Fall, dass Sie die erbetenen Auskünfte nicht erteilen und sich auch nicht zur Zahlung bereit erklären, gegen Sie Antrag auf Festsetzung von Unterhalt vor dem Amtsgericht – Familiengericht – stellen werde. Mit Erteilung der Auskünfte ohne Einschaltung des Gerichts ersparen Sie sich zusätzliche Kosten und Mühen. Die Kosten des Verfahrens haben Sie im Falle der Nichterteilung der erbetenen Auskünfte auch dann zu tragen, wenn Sie nicht unterhaltspflichtig sind oder den Anspruch in diesem Verfahren sofort anerkennen.

Es ist meine Pflicht, Sie vorab darauf hinzuweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, beim Jugendamt, Abt. Beistandschaften, eine Urkunde über die freiwillige Verpflichtung zur Unterhaltszahlung kostenlos zu unterzeichnen.

Ich weise Sie auch darauf hin, dass - bei Nichterteilung der erbetenen Auskünfte - meine Stelle nach § 6 Abs. 6 UVG berechtigt ist, ein Kontenabrufersuchen beim Bundeszentralamt für Steuern sowie eine Anfrage bei der Deutschen Rentenversicherung einzuleiten.

Viele Grüße

Im Auftrag


Reinig